



Antwort zur Anfrage Nr. 0319/2020 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Heizpilze (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Stadt bekannt, wie viele Gastronomiebetriebe in Mainz Heizpilze betreiben?

Nein

2. Werden die Heizpilze auf Brandgefahr geprüft?

Die Heizpilze verfügen über eine CE-Kennzeichnung (Erklärung des Herstellers, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, " dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind ") und werden nicht regelmäßig überprüft.

3. Wie steht die Verwaltung einem Verbot gegenüber?

Ein Verbot von Heizpilzen wird in Deutschland in etlichen Kommunen diskutiert. Dabei wird jedoch sehr unterschiedlich vorgegangen.

Das Aufstellen von Heizstrahlern auf öffentlicher Fläche stellt eine dem Gemeingebrauch an einer Straße übersteigende, straßenrechtliche Sondernutzung nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz dar und bedarf gemäß § 41 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) der Erlaubnis. Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde und kann aus Umweltschutz- bzw. Klimaschutzgründen nach dem geltenden Recht weder im Einzelfall noch durch Satzung versagt werden. Die Ermessensentscheidung kann sich nach dem Wortlaut des § 41 LStrG RLP nicht auf alle überwiegenden öffentlichen Erwägungen, wie z.B. u.a. den Klimaschutz stützen (in anderen Bundesländern gelten andere Regelungen), sondern nur auf alle wegerechtlich relevanten, den Widmungszweck der Straße berührenden Erwägungen. Dass Umweltbelange bei der Zuteilung von öffentlichen Flächen im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 41 LStrG RLP nicht zu berücksichtigen sind, bestätigt auch ein aktueller Gesetzgebungsentwurf der Landesregierung vom 12. Dezember 2019 zur Änderung des Landesstraßengesetzes RLP mit Blick auf das stationsbasierte Carsharing. Um die Zuteilung öffentlicher Flächen hierfür zu ermöglichen, beabsichtigt der Landesgesetzgeber die Einführung eines neuen § 42a LStrG RLP in das Landesstraßengesetz. Eine Ergänzung des § 41 LStrG RLP um Umwelt- bzw. Klimabelange wird im Kontext des Gesetzgebungsvorhabens aber nicht angestrebt.

Die Sondernutzungserlaubnis für Heizstrahler auf öffentlicher Fläche könnte ermessensgerecht versagt werden, wenn Gestaltungsrichtlinien zum Schutz eines bestimmten Straßen- bzw. Platzbildes dieses vorsehen. Grundsätzlich ist es zulässig, Ermessensentscheidungen der Verwaltung durch verwaltungsinterne, ermessenslenkende Richtlinien zu regeln. Für das Gebiet der Stadt Mainz gilt die Richtlinie „Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“. Verwaltungsinterne Richtlinien müssen sich an den zulässigen Ermessenskriterien orientieren, die im Rahmen des § 41 LStrG RLP zu beachten sind. Der Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes kann einer Sondernutzung entgegenstehen (=wegerechtlicher Belang). Ob dies beim Aufstellen von Heizstrahlern in Teilen des Stadtgebietes der Fall ist, muss verwaltungsintern beurteilt werden. Vor einigen Jahren wurde diese Thematik schon einmal diskutiert. Damals wurde jedoch das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach fachamtlicher Einschätzung verneint.

Ein generelles Verbot zur Aufstellung von Heizstrahlern auf privaten Flächen ist rechtlich nicht möglich. Ein Verbot von Heizstrahlern auf privaten Flächen, die im Eigentum der Stadt Mainz stehen, und auf Veranstaltungen der Stadt Mainz ist durch Änderungen der vertraglichen oder sonstiger die Zulassung betreffender Vorgaben möglich. Hierzu müssten die in Betracht kommenden Regelungen in den betroffenen Fachämtern einer Überprüfung unterzogen und letztlich gegebenenfalls geändert werden.

Mainz, 24.03.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete